

Erläuterung des VCI zur Vorregistrierungs-Nummer

Sollten Vorregistrierungsnummern in der Lieferkette mitgeteilt bzw. nachgefragt werden? Welche Aussagekraft hat eine Vorregistrierungsnummer?

In der REACH-Verordnung ist eine Vorregistrierungsnummer nicht vorgesehen, sondern ausschließlich eine Registrierungsnummer.

Die ECHA teilt für jeden einzelnen Stoff, der von einem Unternehmen (Rechtsperson) vorregistriert wurde, nach erfolgreicher Einreichung der Vorregistrierungsdaten eine eigene Vorregistrierungsnummer zu (Struktur: 05-xxxxxxxx-xx-0000). Die Nummer wird für jede Kombination von Stoff und Rechtsperson separat generiert. Der gleiche Stoff erhält so, wenn er von verschiedenen Herstellern / Importeuren vorregistriert wird, unterschiedliche Vorregistrierungsnummern.

Da insbesondere nachgeschaltete Anwender einen einfachen Beleg dafür haben möchten, dass sie nur vorregistrierte bzw. registrierte Stoffe zukaufen, wurde diskutiert, ob die Vorregistrierungsnummer hierfür genutzt werden kann.

In der Praxis wird ein und derselbe Stoff für den Einsatz in einer spezifischen Zubereitung oft je nach Verfügbarkeit, aktuellem Preis etc. von unterschiedlichen Herstellern bezogen. Wenn dann die Vorregistrierungsnummern immer an die Abnehmer weitergegeben werden, müssten immer wieder neue Kombinationen von Vorregistrierungsnummern für die enthaltenen Bestandteile dokumentiert, spezifischen Lieferungen zugeteilt und Abnehmern mitgeteilt werden. Da die Vorregistrierungsnummern nicht stoffspezifisch sind, können Abnehmer neue Nummern keinen bestimmten Stoffen zuordnen, so dass sie bei Änderungen fälschlicherweise eine Rezepturänderung unterstellen könnten (sowohl beim Austausch einer oder mehrerer Vorregistrierungsnummern, als auch beim Hinzufügen zusätzlicher Vorregistrierungsnummern für den gleichen Stoff aus unterschiedlichen Quellen).

Die Mitteilung von Vorregistrierungsnummern an Abnehmer würde in der gesamten Lieferkette zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen – nicht nur beim Hersteller / Importeur, sondern insbesondere auch bei nachgeschalteten Anwendern und Händlern, die die Nummern dokumentieren, spezifischen Chargen und Lieferungen zuordnen müssten und diese an ihre Abnehmer weitergeben müssten. Da zugekaufte Chargen eines Stoffes oder einer Zubereitung nur selten eins zu eins in eine einzige Charge einer eigenen Zubereitung eines Formulierers eingehen und Lieferketten sehr komplex sein können, würde schnell eine nicht mehr überschaubare Situation entstehen.

Ein Abnehmer, der über Vorregistrierungsnummern informiert wird, hat keine Möglichkeit bei der ECHA zu prüfen, ob für eine ihm genannte Vorregistrierungsnummer eine Vorregistrierung durchgeführt wurde. Die ECHA veröffentlicht Anfang 2009 ausschließlich die Namen der vorregistrierten Stoffe.

Gegenüber einer Zusicherung eines Herstellers / Importeurs, dass ein bestimmter Stoff bzw. die in eine Zubereitung (oder einem Erzeugnis) enthaltenen registrierungspflichtigen Stoffe vorregistriert wurden, kann durch die Weitergabe oder Abfrage von Vorregistrierungsnummern keine zusätzliche Gewissheit über erfolgte Vorregistrierungen erhalten werden.

Mitglieder der für das Thema REACH-Umsetzung zuständigen VCI-Gremien bevorzugen deshalb die Zusicherung der Vorregistrierung gegenüber der Weitergabe von Vorregistrierungsnummern.